

Beschluss-Vorlage 2024/0095 zur Sitzung am 19.03.2024  
des PLANUNGS- UND BAUAUSSCHUSSES

TOP 1

öffentlich

---

Betreff: Bauantrag: Anbau eines Tierwohlstrohmaststalls und Erweiterung eines Stroh- und Mistlagers, Fl.Nrn. 246, 1705/1, 1754/5, 1754/6, Gmkg. Germering, Untere Gemeindewiesen an der B2 (Außenbereich)

---

Bauplanungsrechtliche Grundlagen:

1. Das Baugrundstück liegt	Entspricht den Festsetzungen	
<input checked="" type="checkbox"/> im Außenbereich ( § 35 BauGB) Privilegierung gegeben nach § 35	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Öffentliche Belange stehen entgegen/sind beeinträchtigt	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Sachverhalt:

Der vorliegende Bauantrag beinhaltet den Anbau eines Tierwohlstrohmaststalls sowie die Erweiterung eines Stroh- und Mistlagers auf den o.g. Grundstücken. Die Situierung des Stalls sowie des Stroh- und Mistlagers ist auf dem, in Anlage 1, beigefügten Lageplan ersichtlich.

Die Gebäudeausmaße des Stalls betragen 49,66 m x 15,38 m incl. überdachten Außenbereich. Als Dachform ist ein 5° geneigtes Pultdach geplant. Die max. Gebäudehöhe ist mit 6,16 m angegeben.

Das bestehende Stroh- und Mistlager im südlichen Bereich des Grundstückes wird nach Osten um 10,0 m und im Westen um 3,56 m angebaut. Die Dachform (7° geneigtes Pultdach) sowie die Gebäudehöhe (max. 6,91 m) gleichen sich an das bestehende Gebäude an.

Planungsrechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck hat das Vorhaben mit Schreiben vom 08.02.2024 (Anlage 2) befürwortet, da die landwirtschaftlich fachlichen Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 BauGB gegeben sind.

Das Grundstück ist im Flächennutzungsplan als Fläche für Landwirtschaft vorgesehen. Die Erschließung ist gesichert.

Von der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes liegen bereits fachtechnische Empfehlungen für die Außenanlagen vor. Diese werden im Baugenehmigungsbescheid entsprechend beauftragt.

Die Vorlage des Vorhabens an den Ausschuss erfolgt zur Kenntnisnahme.

Nachdem die Stadt Germering selbst für die Erteilung der Baugenehmigung zuständig ist, bedarf es keines Einvernehmens. Die Stadt als Untere Bauaufsichtsbehörde kann die beantragte Baugenehmigung nur wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 BauGB versagen. Dies ist bei dem Vorhaben nicht der Fall.

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Ausschuss nimmt das Vorhaben zur Kenntnis

Ernst Astrid  
Sachbearbeiter

Jürgen Thum  
Stadtbaumeister

genehmigt OB

TOP\_1\_ö\_Anlage\_1\_Lageplan

TOP\_1\_ö\_Anlage\_2\_Stellungnahme\_Amt\_fuer\_Ernaehrung\_Landwirtschaft\_und\_Forsten